

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁸⁵

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1993

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 93	Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <small>neu: 611-9-11</small>	1886
6. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	1890
6. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	1891
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1892
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1892
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	1893
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1893
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	1894
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1894
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1895
9. 9. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommens ..	1895
13. x9. 93	Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ...	1896
22. 9. 93	Bekanntmachung des ergänzenden Protokolls vom 22. März 1990 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats	1898
24. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1900

Gesetz
zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 30. September 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 21. Dezember 1992 unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (BGBl. 1972 II S. 1021) in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989 (BGBl. 1990 II S. 766) und dem Verhandlungsprotokoll vom 18. Dezember 1991 wird zugestimmt. Das Protokoll und das Verhandlungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 5 des Abkommens gilt folgendes:

Endet nach Artikel 4 Abs. 5 des Abkommens die unbeschränkte Steuerpflicht und ist von diesem Zeitpunkt an nur noch Vermögensteuer für das Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zu erheben, ist eine Nachveranlagung auf den Zeitpunkt vorzunehmen, der dem Tage folgt, an dem die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht endet. Die auf die Dauer der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht entfallende Vermögensteuer ist nach der jeweiligen Jahressteuer zeitanteilig zu berechnen.

Artikel 3

Zur Anwendung des Artikels 15a des Abkommens gilt folgendes:

(1) Bei Arbeitnehmern, die Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Abs. 1 und 2 des Abkommens und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sind, sind die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug mit der Maß-

gabe anzuwenden, daß die Lohnsteuer höchstens 4,5 v. H. des steuerpflichtigen Arbeitslohns des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums ohne Berücksichtigung von Freibeträgen oder Werbungskosten beträgt. Dies gilt auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grenzgänger die Ansässigkeit in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Finanzbehörde nachweist (Ansässigkeitsbescheinigung). Der Arbeitgeber hat die Ansässigkeitsbescheinigung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(2) Liegt dem Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung vor, so ist die Lohnsteuerbescheinigung auf Antrag des Grenzgängers auszustellen. Wird der Antrag gestellt, so ist eine Lohnsteuerbescheinigung auch für pauschal besteuerten Arbeitslohn auszustellen. In der Lohnsteuerbescheinigung ist der Arbeitslohn und der pauschal besteuerte Arbeitslohn (gesondert oder in einer Summe oder in einer angefügten Erklärung) zu bescheinigen; das gleiche gilt für die Lohnsteuer. Zusätzlich hat der Arbeitgeber steuerfreie Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreie Zuschläge nach § 3b des Einkommensteuergesetzes zu bescheinigen. Der Arbeitgeber hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck die Tage der Nichtrückkehr auf Grund der Arbeitsausübung zu bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer wegen Nichtrückkehr nicht mehr Grenzgänger ist (Artikel 15a Abs. 2 des Abkommens). Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt vorzulegen; das Betriebsstättenfinanzamt bestätigt die Vorlage mit einem Sichtvermerk. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung und die Lohnsteuerbescheinigung dem Grenzgänger auszuhändigen.

(3) Ist der Arbeitnehmer wegen Nichtrückkehr nicht mehr Grenzgänger, so ist der Arbeitgeber abweichend von § 41c des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

(4) In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Grenzgänger haben der Einkommensteuererklärung die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Lohnausweis (nach schweizerischem Muster) und über die erhobene Abzugssteuer beizufügen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Artikel 3 dieses Gesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. September 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Protokoll
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, den veränderten Verhältnissen anzupassen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 15 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 16 bis 19“ durch die Worte „Artikel 15a bis 19“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „des Artikels 15a“ ersetzt.

Artikel II

Nach Artikel 15 des Abkommens wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„(1) Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetrag der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragsstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.“

(2) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

(3) Der Vertragsstaat, in dem der Grenzgänger ansässig ist, berücksichtigt die nach Absatz 1 Satz 3 erhobene Steuer ungeachtet des Artikels 24 wie folgt:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland wird die Steuer entsprechend § 36 Einkommensteuergesetz unter Ausschluß von § 34c Einkommensteuergesetz auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet; die Steuer wird auch bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt;
- b) in der Schweiz wird der Bruttobetrag der Vergütungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage um ein Fünftel herabgesetzt.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über die weiteren Einzelheiten sowie die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung der vorstehenden Absätze.“

Artikel III

In Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens sind nach dem Wort „Mitteln“ die Worte „des Staates, in dem der Künstler ansässig ist,“ einzufügen.

Artikel IV

In Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens sind die Worte „Artikel 15 Absatz 4“ durch die Worte „Artikel 15a“ zu ersetzen.

Artikel V

In Artikel 24 des Abkommens wird in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Einkünfte aus einer stillen Beteiligung als Mitunternehmer an einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen, soweit die Schweiz diese Einkünfte nicht nach Artikel 7 besteuert.“

Artikel VI

In Artikel 27 des Abkommens ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen für die Besteuerung nach Artikel 15a.“

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

- a) auf die nach Artikel 15a im Abzugsweg erhobene Steuer auf nach dem 31. Dezember 1993 zugeflossene Vergütungen;
- b) auf die sonstigen für das Jahr 1994 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

Geschehen zu Bern am 21. Dezember 1992 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Werner Graf von der Schulenburg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
R. Felber

Verhandlungsprotokoll
vom 18. Dezember 1991

Im Bestreben, die Auslegung und Anwendung des mit dem heute paraphierten Revisionsprotokoll in das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen aufgenommenen Artikels 15a sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden folgendes vereinbart:

I. Zu Artikel 15a Absatz 1 Satz 3:

Ein Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

II. Zu Artikel 15a Absatz 2:

1. Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, daß für einen vollen

Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.

4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.
5. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Tage der Nichtrückkehr ist mit einem Sichtvermerk der für den Arbeitsort zuständigen Finanzbehörde zu versehen. Dies schließt Ermittlungen der für den Wohnsitz zuständigen Finanzbehörde nicht aus. Ein Muster wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

III. Zu Artikel 15a Absatz 3:

Der Bruttobetrag der Vergütungen und die im Tätigkeitsstaat erhobene Abzugssteuer sind für Zwecke der Berücksichtigung im Ansässigkeitsstaat durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.

Für die deutsche Delegation
Dr. Manke

Für die schweizerische Delegation
Lüthi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 6. September 1993

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 hat sich die ehemalige Tschechoslowakei aufgelöst.

Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1992 (BGBl. II S. 506) ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung

am 5. Februar 1993

in Kraft getreten.

II.

Estland, Litauen und Slowenien sind der Satzung des Europarates beigetreten. Die Beitritte Estlands, Litauens und Sloweniens sind nach Artikel 4 der Satzung

am 14. Mai 1993

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Estlands wurde auf 3, die Zahl der Vertreter Litauens wurde auf 4 und die Zahl der Vertreter Sloweniens wurde auf 3 festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 14. Mai 1993 in Kraft getreten.

III.

Die Slowakei und die Tschechische Republik sind der Satzung des Europarates ebenfalls beigetreten. Die Beitritte der Slowakei und der Tschechischen Republik sind nach Artikel 4 der Satzung

am 30. Juni 1993

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter der Slowakei wurde auf 5 und die Zahl der Vertreter der Tschechischen Republik wurde auf 7 festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 30. Juni 1993 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Mai 1987 (BGBl. II S. 366), vom 28. Mai 1991 (BGBl. II S. 763) und vom 16. Juni 1992 (BGBl. II S. 506).

Bonn, den 6. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

(Übersetzung)

"Article 26		«Article 26		„Artikel 26	
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		Les membres ont droit au nombre de sièges suivants:		Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Bulgaria	6	Bulgarie	6	Bulgarien	6
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Czech Republic	7	République tchèque	7	Tschechische Republik	7
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
Estonia	3	Estonie	3	Estland	3
Finland	5	Finlande	5	Finnland	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Germany	18	Allemagne	18	Deutschland	18
Greece	7	Grèce	7	Griechenland	7
Hungary	7	Hongrie	7	Ungarn	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Liechtenstein	2	Liechtenstein	2	Liechtenstein	2
Lithuania	4	Lituanie	4	Litauen	4
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Netherlands	7	Pays-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Poland	12	Pologne	12	Polen	12
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
San Marino	2	Saint-Marin	2	San Marino	2
Slovak Republic	5	République slovaque	5	Slowakische Republik	5
Slovenia	3	Slovénie	3	Slowenien	3
Spain	12	Espagne	12	Spanien	12
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18*	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18*	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18*

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 6. September 1993

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Armenien	am	14. Juli 1993
Aserbaidschan	am	13. April 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1991 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 6. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die internationale Anerkennung
von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 8. September 1993

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Ungarn am 16. August 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1993 (BGBl. II S. 1188).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 8. September 1993

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 und 6 des Änderungsprotokolls für

Papua-Neuguinea	am	16. Juli 1993
in Kraft getreten und wird für		
Brasilien	am	24. September 1993
Honduras	am	23. Oktober 1993
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1993 (BGBl. II S. 964).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

Vom 8. September 1993

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für

Albanien	am	16. Januar 1993
Bosnien-Herzegowina	am	22. März 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

Vom 8. September 1993

Die Tschechische Republik hat den Verwahrern in London und in Moskau mit Note vom 24. März 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch den Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Februar 1965 (BGBl. II S. 124) und vom 28. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1155).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 8. September 1993

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Costa Rica am 28. Juni 1993
in Kraft getreten.

II.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der französischen Regierung mit Note vom 27. April 1993 bzw. mit Note vom 22. Februar 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten (vgl. die Bekanntmachung vom 20. April 1928, RGBl. II S. 317).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1993 (BGBl. II S. 855).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 8. September 1993

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029) ist nach seinem Artikel XI Abs. 4 Buchstabe b für die

Türkei am 15. Juli 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1992 (BGBl. II S. 455).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen
und anderen Massenvernichtungswaffen
auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Vom 8. September 1993

Die Tschechische Republik hat den Verwahrern in London und in Moskau mit Note vom 24. März 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch den Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Januar 1977 (BGBl. II S. 29) und vom 28. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1156).

Bonn, den 8. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 9. September 1993

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1993 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1993 II S. 970) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 7. Oktober 1993

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 7. September 1993 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der deutsch-litauischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 13. September 1993

Die in Wilna am 20. August 1993 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 20. August 1993

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1993

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Litauen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und litauische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- b) auf litauischer Seite:
die zentrale Arbeitsbörse in Vilnius.

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,

- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 100 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer

Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Sozialschutz der Republik Litauen arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-litauische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Wilna am 20. August 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Stefan Gallon
Kraus

Für die Regierung der Republik Litauen
Teodoras Medaiskis

Bekanntmachung
des ergänzenden Protokolls vom 22. März 1990
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg
zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg
über die Errichtung einer Internationalen Kommission
zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung
und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die Errichtung einer Internationalen Kommission
zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung
über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Vom 22. September 1993

Das in Brüssel am 22. März 1990 unterzeichnete ergänzende Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung (BGBl. 1962 II S. 1102) und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung (BGBl. 1962 II S. 1106) über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats ist nach seinem Artikel 6

am 1. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1993

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. v. Berg

Ergänzendes Protokoll
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg
zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg
über die Errichtung einer Internationalen Kommission
zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung
und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die Errichtung einer Internationalen Kommission
zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung
über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Die Vertragsparteien –

unter Bezugnahme auf Artikel 55 des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel und Artikel 8 der Anlage 8 des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage, das am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichnete Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung und das am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichnete Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung sowie die Arbeiten der Kommission,

angesichts der Nützlichkeit und der Bedeutung, beide Kommissionen gemeinsam tagen zu lassen, um deren Arbeiten in bezug auf die Wasserqualität von Mosel und Saar zu fördern,

in dem Wunsche, die auf diesem Gebiet zwischen den Unterzeichnerregierungen bereits bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die beiden Kommissionen tagen gemeinsam. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Protokolle führen die Leiter der einzelnen Delegationen nacheinander auf jeweils zwei Jahre den Vorsitz in den Kommissionen.

Artikel 2

Für beide Kommissionen wird ein gemeinsames Sekretariat eingerichtet, das sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Artikel 3

Die Rechtsstellung des gemeinsamen Sekretariats einschließlich der seines Personals wird von den Gesetzen des Landes bestimmt, in dem sich das Sekretariat befindet.

Die Kommissionen entscheiden über die Einstellung des Personals. Arbeitgeber des Personals ist die Vertragspartei, in deren Land sich das Sekretariat befindet.

Das gemeinsame Sekretariat wird an eine innerstaatliche öffentliche Einrichtung des Landes, in dem es sich befindet, angegliedert.

Artikel 4

Auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 2 der genannten Protokolle werden die Aufwendungen für das Gemeinsame Sekretariat nach folgendem Schlüssel zwischen den Unterzeichnerregierungen aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland:	47,5 %
Französische Republik:	47,5 %
Großherzogtum Luxemburg:	5 %

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den beiden anderen Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Protokolls werden vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zur Beendigung des innerstaatlichen Verfahrens zu seiner Inkraftsetzung vorläufig angewandt. Das Protokoll tritt endgültig an dem durch gemeinsame Übereinkunft der Unterzeichnerregierungen festgelegten Tage in Kraft.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten kann es jederzeit mit einer Frist von drei Monaten von jeder der Unterzeichnerregierungen gekündigt werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1990 in drei Urschriften,
 jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1993 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Vom 24. September 1993

Mit Zirkularnote vom 2. Juni 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Slowakei am 1. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist.

Die Slowakei notifizierte das folgende Unterscheidungszeichen nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens: SK.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. August 1979 (BGBl. II S. 932) und vom 4. Mai 1993 (BGBl. II S. 861).

Bonn, den 24. September 1993

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel**